

MG-Transfer GmbH

Liedberger Str. 41 • 41238 Mönchengladbach

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Fahrzeugüberführungen auf eigener Achse

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Fahrzeugüberführungen auf eigener Achse zwischen

MG-Transfer GmbH

Liedberger Str. 41
41238 Mönchengladbach
(nachfolgend „**Auftragnehmer**“)

und dem Auftraggeber (nachfolgend „**Auftraggeber**“).

(2) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich (auch per E-Mail) zugestimmt.

§2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Vertragsgegenstand ist die Überführung von fahrbereiten Fahrzeugen auf eigener Achse vom vereinbarten Abholort zum vereinbarten Zielort innerhalb Deutschlands oder im europäischen Ausland.

(2) Der Auftragnehmer schuldet die sorgfältige und fachgerechte Durchführung der Überführung unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung sowie die sichere Ablieferung des Fahrzeugs am Zielort.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Überführung durch geeignete Fahrer mit gültigem Führerschein der erforderlichen Klasse durchführen zu lassen. Die Auswahl erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§3 Zustand des Fahrzeugs und Pflichten des Auftraggebers

(1) Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Übergabe verkehrs- und betriebssicher sein. Insbesondere müssen Bremsen, Lenkung, Beleuchtung, Reifen sowie alle Flüssigkeitsstände (Motoröl, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit) den gesetzlichen Vorschriften und technischen Anforderungen entsprechen.

(2) Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß zugelassen oder mit gültigen Überführungs- bzw. Kurzzeitkennzeichen versehen sein. Eine gültige Haftpflichtversicherung muss bestehen.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs alle für die Überführung relevanten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen, insbesondere:

a) technische Besonderheiten des Fahrzeugs (z.B. Allradantrieb, Tieferlegung, Tuning),

- b) bekannte Mängel oder Schäden,
- c) besondere Fahreigenschaften oder Einschränkungen,
- d) vorhandene Sonderausstattung oder lose Teile im Fahrzeug.

(4) Stellt der Auftragnehmer bei Übernahme fest, dass das Fahrzeug nicht verkehrs- oder betriebssicher ist, kann er die Überführung verweigern oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gegen zusätzliche Vergütung die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Tanken, Reifendruck prüfen) veranlassen.

§4 Übergabe, Dokumentation und Abnahme

(1) Bei Übergabe des Fahrzeugs werden der Zustand des Fahrzeugs, vorhandene Schäden sowie der Kilometerstand durch den Auftragnehmer fotografisch und schriftlich dokumentiert. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch eine Kopie des Übergabeprotokolls.

(2) Die Abnahme des Fahrzeugs am Zielort erfolgt durch den Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person. Auch hier wird der Zustand dokumentiert.

(3) Offensichtliche Schäden oder Mängel, die während der Überführung entstanden sind, müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe, schriftlich (auch per E-Mail) angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird vermutet, dass das Fahrzeug in dem bei Übergabe protokollierten Zustand abgeliefert wurde. Der Auftraggeber kann den Nachweis führen, dass Schäden während der Überführung entstanden sind.

(4) Verdeckte Mängel, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe, schriftlich anzuzeigen.

§5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten schriftlichen Angebot oder der Auftragsbestätigung.

(2) Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Die Vergütung ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

(4) Zusätzliche Kosten (z.B. Maut, Fährgebühren, Parkgebühren, notwendige Reparaturen nach Rücksprache) werden separat in Rechnung gestellt.

§6 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt,
- b) bei fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt,
- c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt.

(2) Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut, haftet der Auftragnehmer der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten insbesondere:

- a) die ordnungsgemäße und sichere Überführung des Fahrzeugs,
- b) die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung,
- c) die sorgfältige Auswahl und Überwachung geeigneter Fahrer,
- d) die Pflicht zur unverzüglichen Schadensmeldung.

(3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Eine Haftung für Schäden, die auf folgenden Umständen beruhen, ist ausgeschlossen:

- a) bestehende, vom Auftraggeber nicht gemeldete Mängel des Fahrzeugs,
- b) Materialermüdung oder normaler altersbedingter Verschleiß,
- c) Steinschlag oder sonstige typische Einwirkungen des Straßenverkehrs, die trotz sorgfältiger Fahrweise nicht vermieden werden können,
- d) mangelnde Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Fahrzeugs bei Übergabe.

(5) Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände (z.B. persönliche Gegenstände, Zubehör, Werkzeug) wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber wird gebeten, das Fahrzeug vor Übergabe zu räumen.

(6) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§7 Versicherung und umfassender Versicherungsschutz

(1) Während der Überführung besteht für Schäden an Dritten Versicherungsschutz durch die Kfz-Haftpflichtversicherung des zu überführenden Fahrzeugs. Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsschluss, dass eine gültige Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug besteht.

(2) Der Auftragnehmer verfügt über eine umfassende Betriebshaftpflichtversicherung mit Vollkaskoschutz für zu überführende Fahrzeuge. Diese Police deckt Schäden am Fahrzeug, die während der Überführung durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, im Rahmen der Deckungssumme ab.

(3) Die Deckungssumme der Versicherung beträgt 5.000.000 Euro je Schadensfall. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere:

- a) Vollkaskoschäden (Kollision, Brand, Diebstahl, Vandalismus),
- b) Lackschäden und Dellen,
- c) Glasschäden (ausgenommen Steinschlag gemäß §6 Abs. 4c),
- d) sonstige Beschädigungen während der Überführung.

(4) Übernahme der SF-Rückstufungskosten: Im Schadensfall übernimmt der Auftragnehmer die Kosten einer eventuellen Schadenfreiheitsklassen-Rückstufung (SF-Rückstufung) in der Kaskoversicherung des Auftraggebers, sofern der Schaden vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Dies gilt nicht für Steinschlagschäden im Sinne von §6 Abs. 4c.

(5) Die Schadensabwicklung erfolgt direkt zwischen dem Auftragnehmer und seiner Versicherung. Der Auftraggeber wird unverzüglich über den Schadenshergang und die weiteren Schritte informiert. Eine Inanspruchnahme der Kaskoversicherung des Auftraggebers ist nicht erforderlich.

(6) Voraussetzung für die Leistung nach Abs. 2-5 ist der Nachweis, dass der Schaden während der Überführung durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden ist. Die Beweislast richtet sich nach §4 Abs. 3 und 4 dieser AGB.

(7) Weitere Details des Versicherungsschutzes, Selbstbehalte und Ausschlüsse werden auf Anfrage mitgeteilt.

§8 Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

(1) Vereinbarte Abhol- und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Bei Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen (z.B. Unfälle, Fahrzeugpannen, extreme Witterungsverhältnisse, Straßensperrungen, behördliche Anordnungen, Streiks), verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über solche Ereignisse informieren.

(3) Schadensersatzansprüche wegen Verzögerungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§9 Rücktritt und Stornierung

(1) Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit vor Beginn der Überführung durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) stornieren.

(2) Bei Stornierung durch den Auftraggeber gelten folgende Stornogebühren:

Zeitpunkt der Stornierung	Stornogebühr
Bis 48 Stunden vor geplantem Abholtermin	kostenfrei
Zwischen 48 und 24 Stunden vor Abholtermin	30% der vereinbarten Vergütung
Weniger als 24 Stunden vor Abholtermin	50% der vereinbarten Vergütung
Nach Beginn der Überführung	100% der vereinbarten Vergütung

(3) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das Fahrzeug bei Übergabe nicht verkehrs- oder betriebssicher ist oder wesentliche vom Auftraggeber verschwiegene Mängel aufweist. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet, es sei denn, dem Auftragnehmer sind bereits Kosten entstanden (z.B. Anfahrtskosten).

(4) Erscheint der Auftraggeber zum vereinbarten Übergabetermin nicht und ist auch telefonisch nicht erreichbar, kann der Auftragnehmer nach einer Wartezeit von 60 Minuten vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird eine Pauschale von 50% der vereinbarten Vergütung fällig.

§10 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Durchführung und Abwicklung des Auftrags (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragserfüllung) sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO – rechtliche Verpflichtung) im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, zu den Rechten des Auftraggebers (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit) sowie zur Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbeauftragten enthält die separate

Datenschutzerklärung, die auf der Website des Auftragnehmers einsehbar ist oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer zu beschweren.

(4) Personenbezogene Daten werden für die Dauer der Vertragsabwicklung und anschließend für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (in der Regel 10 Jahre nach §§ 147 AO, 257 HGB) gespeichert und danach gelöscht.

(5) Personenbezogene Daten werden nur an folgende Empfänger weitergegeben: eingesetzte Fahrer zur Vertragserfüllung, Versicherungen im Schadensfall, Steuerberater und Finanzbehörden bei gesetzlicher Pflicht.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers in Mönchengladbach.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtlicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform ist auch durch qualifizierte elektronische Signatur oder durch E-Mail gewahrt.

(5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Stand: Februar 2026

MG-Transfer GmbH

Liedberger Str. 41 • 41238 Mönchengladbach